



## **Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils**

### **SATZUNG ZUR ANPASSUNG ÖRTLICHER SATZUNGEN AN § 2B USTG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 11, 13, 15, 17, 20, 42, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 46 des Wassergesetzes Baden-Württemberg, des § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, §§ 12, 13, 15, 39 und 49 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, § 8 Bundesfernstraßengesetzes und §§ 16, 19 Straßengesetzes Baden-Württemberg, und des § 135 c des Baugesetzbuchens hat der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt am 21. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Stand: November 2022

## **Artikel 1** **Änderung der Abwassersatzung (AbWS)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 29.11.2021, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

§ 51 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 2** **Änderung der Satzung über die Benutzung sowie die Gebührenerhebung von Benutzungsgebühren im Dorfgemeinschaftshaus Krummwälden**

Die Satzung über die Benutzung sowie die Gebührenerhebung von Benutzungsgebühren im Dorfgemeinschaftshaus Krummwälden in der Fassung vom 01.03.1980, zuletzt geändert am 25.05.1992, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 3** **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FWKS)**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 11.12.2017, zuletzt geändert am 04.04.2022, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen

(Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Friedhofsatzung**

Die Friedhofsatzung in der Fassung vom 23.03.1998, zuletzt geändert am 24.07.2017, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

§ 27 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen

(Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen im Sportzentrum Eichenbach**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen im Sportzentrum Eichenbach in der Fassung vom 15.07.1985, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen

(Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule**

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule vom 19.10.2020, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Sondernutzungssatzung**

Die Sondernutzungssatzung vom 11.10.2001, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.07.2015, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB in der Fassung vom 17.04.2014, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 05.01.2001, zuletzt geändert am 03.06.2019, veröffentlicht in der Eislinger Zeitung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.